

## **Bericht der Kirchenleitung zur Resolution zum Thema**

### **„Lärmbelastung durch Flugverkehr“**

#### **Auszug aus der Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ (Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode):**

„3. Verweisend auf zahlreiche Stellungnahmen und Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung seit Beginn der Mediation (1998) und insbesondere gemäß ihren Beschlüssen vom April 2008 und Mai 2011 bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung, bei der Hessischen Landesregierung darauf zu dringen, dass die Umsetzung des Nachtflugverbots nicht im beschleunigten Planverfahren erfolgt. Vielmehr soll eine Anhörung erfolgen, bei der auch die betroffenen Gemeinden darlegen können, dass und wie sie in besonderer Weise durch Fluglärm belastet sind. Weiterhin wird die Kirchenleitung gebeten, alles zu tun, damit einzelne Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände der EKHN den Klageweg gegen die Beeinträchtigung ihrer Grundrechte beschreiten können. Dazu gehören u.a. ausreichende juristische und finanzielle Hilfen und die umfassende theologische Beantwortung der Frage, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Gesamtkirche selbst Klage gegen die Verursacher bzw. Verantwortlichen des vom Betrieb des Frankfurter Flughafens ausgehenden Lärms erheben kann, und erbittet zu ihrer nächsten Tagung im November 2012 einen entsprechenden Bericht.“

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

##### **1. Aufforderung an die Hessische Landesregierung, das Nachtflugverbot nicht im beschleunigten Planverfahren umzusetzen**

Mit Schreiben vom 4. Mai 2012 hat der Kirchenpräsident den Hessischen Ministerpräsidenten über die Resolution der Elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 5. Tagung zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ informiert. Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung hat mit gleichem Datum die Fraktionsvorsitzenden aller im Landtag vertretenen Parteien über die Resolution in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 hat der Hessische Ministerpräsident Volker Bouffier geantwortet. Er verweist auf das Mediationsergebnis und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Nachtflugverbot. Er sagt zu, „das Urteil des Gerichtes nun 1:1“ umzusetzen. Des Weiteren führt er ein Maßnahmenpaket zum aktiven und passiven Schallschutz an, das „konkrete Entlastungen der Anwohnerinnen und Anwohner des Frankfurter Flughafens bewirkt und zu spürbarer Lärminderung führen wird“. Weiter schreibt er: „Es ist meine feste Absicht, zu einer deutlichen Verminderung des Fluglärms zu kommen.“

Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dieter Posch, geantwortet: „Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. April 2012 ausdrücklich bestätigt, dass eine Regelung des nächtlichen Flugbetriebs ohne planmäßigen Flüge während der Mediationsnacht (23:00 Uhr bis 05:00 Uhr) und mit jahresdurchschnittlich 133 planmäßigen Flügen in den Nachtrandstunden (22:00 Uhr bis 23:00 Uhr und 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) am Frankfurter Flughafen rechtmäßig ist und ohne Durchführung umfangreicher neuer Ermittlungen und Abwägungen umgesetzt werden kann. Ein Planergänzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist danach rechtlich nicht erforderlich.“

Der Fraktionsvorsitzende der CDU, MdL Dr. Christean Wagner, hat mit Schreiben vom 24. Mai 2012 auf die Resolution der Kirchensynode geantwortet. Darin kritisiert er die Position der Synode wie folgt: „Im Hinblick auf die bereits durchgeführte umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Plan-

feststellungsverfahrens ist die Kritik von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD an einer zu schnellen Umsetzung des Nachtflugverbotes unverständlich. Insbesondere irritiert uns aber, dass die Synode genau in diesem verwaltungstechnischen Punkt die Position der Opposition im Hessischen Landtag übernimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum über einen langen Zeitraum eine möglichst schnelle Umsetzung der absoluten Nachtflugbeschränkung gefordert wurde, jetzt aber deren rasche Realisierung blockiert werden soll. Dies dient gerade nicht der gewünschten und notwendigen Befriedung der Situation.“

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung hat entsprechend mit den Fraktionsvorsitzenden die Resolution erläutert. Aus den Schreiben und den Gesprächen mit Vertretern der Hessischen Landesregierung ist deutlich geworden, dass sich an der inhaltlichen Positionierung der Regierungskoalition bislang leider keine Änderung ergeben hat. Das Thema wird erneut im November bei der ersten „Augustin-Runde“ (halbjährliche Treffen der Landesminister mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung) mit dem neuen Wirtschaftsminister, Staatsminister Florian Rentsch, aufgerufen werden.

## **2. Prüfung eines Klageweges für Kirchengemeinden oder die EKHN gegen die Beeinträchtigung des Grundrechts auf Religionsausübungsfreiheit**

Bereits vor der Verabschiedung der Resolution der Elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 5. Tagung hat die Kirchenleitung der EKHN das Kirchenrechtliche Institut der EKD mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt, um klären zu lassen, ob

1. durch den vom Frankfurter Flughafen ausgehenden Fluglärm anliegende Kirchengemeinden in ihrer Religionsausübungsfreiheit verletzt werden und, wenn dies bejaht würde,
2. welcher Rechtsweg einzuschlagen wäre, um die Verletzung der Religionsausübungsfreiheit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD kommt in seiner als Anlage beigefügten gutachterlichen Stellungnahme vom 10. September 2012 zu dem Ergebnis, dass der Fluglärm zwar durch die Beeinträchtigung von Gottesdiensten und Beerdigungen den von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantierten Schutzbereich berühre, aber keinen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit darstelle.

Ein klassischer Eingriff läge vor, wenn ein staatlicher Rechtsakt gezielt und unmittelbar die Grundrechtsposition des Grundrechtsträgers durch Befehl oder Zwang beeinträchtigt. Der Planfeststellungsbeschluss sei zwar ein staatlicher Rechtsakt, jedoch sei er nicht darauf gerichtet, unmittelbar in die Religionsausübungsfreiheit der sich im Umfeld des Flughafens befindlichen Kirchengemeinden und Gläubigen einzugreifen. Im Planfeststellungsverfahren wurde die EKHN angehört und ihre Stellungnahme fand Eingang in die Abwägung des Ministeriums hinsichtlich der nachhaltigen Störungen durch Lärmbelastung. Damit habe das Ministerium im Planfeststellungsbeschluss die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Religionsausübungsfreiheit weder verkannt, noch unbeachtet gelassen, so dass auch hierin kein Eingriff gesehen werden könne.

Unter Zugrundelegung des modernen Eingriffsbegriffs seien für die Bejahung eines Eingriffs zum einen der Schutzzweck der Norm und zum anderen die Intensität des staatlichen Handelns, mit der auf das grundrechtliche geschützte Gut eingewirkt wird, maßgebend. Der Planfeststellungsbeschluss und der Anpassungsbescheid seien Rechtsakte des Staates, die jedoch weder die Religionsausübung verbieten, noch sanktionieren. Die Religionsausübung würde den Betroffenen nicht unmöglich gemacht, denn kirchliches Leben (bspw. Gottesdienste, auch im Freien, und Beerdigungen) seien weiterhin trotz Fluglärm möglich. Die für die rechtliche Relevanz einer mittelbaren Beeinträchtigung und der Bejahung eines Grundrechtseingriffs erforderliche höhere Intensität der Beeinträchtigungen durch staatliches Handeln

bzw. die Erheblichkeit der Grundrechtsbeeinträchtigung seien nicht gegeben. Der Fluglärm träfe alle Bewohner der betroffenen Gebiete gleichermaßen. Kirchengemeinden würden nicht als besonders betroffen oder schützenswert angesehen werden. Das Grundrecht biete keinen absoluten Schutz vor Beeinträchtigungen jeglicher Art. Es schütze nur gegen staatliches Handeln, durch welches die Religionsausübung verboten oder zum Anknüpfungspunkt für eine staatliche Sanktion genommen würde. Die Beeinträchtigung durch Fluglärm stehe nicht mit dem dargestellten Schutzzweck des Grundrechts im Zusammenhang und sei daher auch nicht als Eingriff zu qualifizieren. Art. 4 Abs. 2 GG habe den Zweck, Menschen zu ermöglichen, ihre Religion auszuüben, nicht aber, sie vor Fluglärm zu schützen, wenn gleich sie bei ihrer Religionsausübung durch den Fluglärm tangiert werden. Denn nicht jede Einwirkung auf die Religionsausübungsfreiheit, hier ohne religionsregelnde Tendenz, stelle einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar.

Da in dem vom Frankfurter Flughafen ausgehenden Fluglärm und dem dem Ausbau zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss kein Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit zu sehen sei, rät das Kirchenrechtliche Institut davon ab, auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtliche Schritte gegen den Planfeststellungsbescheid oder den Anpassungsbescheid einzuleiten. Abgesehen davon seien diese Bescheide bereits bestandskräftig. Mangels Vorliegens eines Grundrechtseingriffs hätten auch Klagen der EKHN oder der Kirchengemeinden vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Landesverfassungsgericht keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kirchenleitung hat großes Verständnis für die Kirchengemeinden und die Menschen, die vom Fluglärm betroffen sind. Sie sieht jedoch auf Basis des Gutachtens keine erfolgversprechende Möglichkeit, mit dem Argument des Eingriffs in die Religionsausübungsfreiheit juristische Maßnahmen gegen die Lärmbelastung zu ergreifen. Ungeachtet dessen wird die Kirchenleitung das Thema Fluglärm weiter beraten und sowohl beim Flughafenbetreiber als auch bei den politisch Verantwortlichen darauf dringen, dass Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter geprüft und umgesetzt werden (Beschluss vom 27. September 2012).

### **3. EU-Verordnung über „Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen“**

Am 26. Juni 2012 hat Dr. Hubert Meisinger, Referent für Umwelt und Technikentwicklung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, brieflich bei der Bevollmächtigten des Rates der EKD in Brüssel, Frau Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger, darum gebeten, die Positionierungen der EKHN zum Thema Flughafenausbau im Rahmen der Diskussion um eine EU-Verordnung über „Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen“ an den zuständigen EU-Kommissar für Verkehr, Herrn Siim Kallas, weiterzuleiten. Der EU-Verordnungsentwurf enthielt ursprünglich einen Artikel, nach welchem der Kommission die Befugnis übertragen werden sollte, Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Betriebsbeschränkungen an Flughäfen auszusetzen. Im Falle des Frankfurter Flughafens hätte dieser Artikel möglicherweise dazu herangezogen werden können, das Nachtflugverbot zu unterlaufen. Mit Schreiben vom 26. September 2012 hat Frau Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger mitgeteilt, dass sich das EKD-Büro Brüssel mit den Bedenken der EKHN an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU gewandt und dabei die Auskunft erhalten habe, dass nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen zu dem EU-Verordnungsentwurf der fragliche Artikel entfallen sei. Damit werde die letztliche Entscheidungsfreiheit der nationalen Behörden gewahrt. Voraussichtlich werde die Verordnung im nächsten Jahr durch das Europäische Parlament verabschiedet.

#### **4. Runder Tisch Lärm in Rheinland-Pfalz**

In Absprache mit Dr. Thomas Posern, dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz, vertritt Dr. Hubert Meisinger die evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz beim „Runden Tisch Lärm“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, der erstmals am 2. Juli stattfand. Darüber hinaus haben Gespräche und Kontakte mit politischen Vertretern zum Thema Flughafenausbau auf Landes- und Bundesebene stattgefunden, darunter mit Michael Hartmann (Wahlkreis Mainz), dem Innenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, zu einem „Dialogpapier der Projektgruppe ‚Infrastrukturkonsens‘ der SPD-Bundestagsfraktion“ mit dem Titel „Die Flughafeninfrastruktur in Deutschland im Konsens mit Bürgerinnen und Bürgern fortentwickeln“.

#### **5. Weitere Initiativen**

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung hat die seit Beginn des Jahres begonnen Treffen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Fraport AG, Dr. Stefan Schulte, gemeinsam mit Karl Kardinal Lehman und Bischof Tebartz-van Elst zuletzt am 14. August 2012 fortgesetzt und dort die Position der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Thema Fluglärm eingebracht. Eine nächste Begegnung soll im Dezember 2012 stattfinden. Darüber hinaus stand das Büro des Kirchenpräsidenten sowie der Dekan des Dekanats Hochtaunus, Eberhard Kühn, in Kontakt mit der vom Fluglärm durch die neue Nordwestbahn besonders betroffene Kirchengemeinde Flörsheim, dem dortigen Arbeitskreis „Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung“ und dem Dekanat Mainz. Die jeweiligen Anregungen aus der Region konnten dadurch in die Beratungen zur Flughafenthematik schnell einfließen.

**Anlage:** Gutachterliche Stellungnahme zur Themenstellung: „Verletzung der Religionsausübungsfreiheit durch Fluglärm“ des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 10. September 2012

**Federführung:** OKR Schwindt, Rahn, Löw

KIRCHENRECHTLICHES INSTITUT  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
IN DEUTSCHLAND

Kirchenrechtliches Institut der EKD  
Goßlerstr. 11, D - 37073 Göttingen

UNIV.-PROF. DR. HANS MICHAEL HEINIG  
Leiter des Instituts

Göttingen, den 10. September 2012

**Gutachterliche Stellungnahme zur Themenstellung:**

**"Verletzung der Religionsausübungsfreiheit durch Fluglärm"**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat mit Schreiben vom 16. April 2012 um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten zu der Frage, ob der aus dem Ausbau des Frankfurter Flughafens und der Inbetriebnahme der neuen Landebahn Nord-West im Oktober 2011 resultierende intensive Fluglärm die Religionsausübungsfreiheit verletze.

Die Kirchenleitung bittet um Prüfung, ob

1. durch den vom Frankfurter Flughafen ausgehenden Fluglärm anliegende Kirchengemeinden in ihrer Religionsausübungsfreiheit verletzt werden und, wenn dies bejaht würde,
2. welcher Rechtsweg einzuschlagen wäre, um die Verletzung der Religionsausübungsfreiheit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Dem Ausbau des Frankfurter Flughafens liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) leitete als zuständige Planfeststellungsbehörde am 8. September 2003 aufgrund des Antrags der Flughafenbetreiberin Fraport AG auf Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main das Planfeststellungsverfahren nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens ein.

Zum Raumordnungsverfahren: [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?rid=HMWVL\\_15/HMWVL\\_Internet/sub/e58/e58142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/sub/e58/e58142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html); Zum Planfeststellungsverfahren: [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?rid=HMWVL\\_15/HMWVL\\_Internet/sub/a09/a09142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/sub/a09/a09142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html).

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens durch die gem. § 10 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 73 HVwVfG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LuftverkehrszuständigkeitsVO (LuftZustVO) zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, fanden vom 12. September 2005 bis zum 27. März 2006 in der Stadthalle Offenbach Erörterungstermine statt. Hier wurden Einwendungen gehört und Stellungnahmen abgegeben. Das Regierungspräsidium übergab nach Abschluss der Erörterungen dem für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 1 HVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LuftZustVO zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) die Stellungnahmen der Angehörten, darunter die Einwendungen der Kirchen sowie die Erwiderung der Fraport AG.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Ausbau des Flughafens Frankfurt Main vom 29. September 2006, zu kirchlichen Einrichtungen und Friedhöfen s. S. 692ff.: [http://www.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?cid=6177f24103bbe3a87d6a3ed1b2dfd9a5](http://www.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=6177f24103bbe3a87d6a3ed1b2dfd9a5); [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=bc664b8c444592b5aa8520ec2ba478e3](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=bc664b8c444592b5aa8520ec2ba478e3).

Daneben erhielt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Einsicht in die Planfeststellungsakten. Das Ministerium erließ den Planfeststellungsbeschluss und der Wirtschaftsminister gab diesen am 4. Januar 2008 der Fraport AG gegenüber bekannt.

Pressemitteilung des HMWVL vom 4. Januar 2008, [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?rid=HMWVL\\_15/HMWVL\\_Internet/nav/4a0/4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d,4926b9d5-3e14-711a-eb6d-f144e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=4926b9d5-3e14-711a-eb6d-f144e9169fcc%26overview=true.htm&uid=4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/nav/4a0/4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d,4926b9d5-3e14-711a-eb6d-f144e9169fcc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=4926b9d5-3e14-711a-eb6d-f144e9169fcc%26overview=true.htm&uid=4a0600d8-05e5-4701-e76c-d3b5005ae75d).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden Klagen verschiedener Parteien beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Hessen eingereicht (31 Kommunen, ein Naturschutzverein, 14 Unternehmen, weitere Gewerbetreibende, insgesamt mehr als 200 Privatpersonen).

VGH Hessen, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 227/08.T, juris.

Aus diesen mehr als 200 Klagen hat der VGH Hessen 13 Verfahren als Musterverfahren gemäß § 93a Abs. 1 VwGO ausgewählt. Drei dieser Klagen wurden ohne Zulassung der Revision abgewiesen, ein Verfahren vertagt und ein Verfahren ruht. Gegen die Nichtzulassung der Revision legte der BUND Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG ein, der mit Beschluss vom 14. April 2011 nicht stattgegeben wurde.

BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 – 4 B 77/09, juris.

Hinsichtlich der übrigen acht Verfahren erklärte das Gericht den Planfeststellungsbeschluss durch Urteil vom 21. August 2009 überwiegend für rechtmäßig. Es hob ihn lediglich bezogen auf die Zulassung von 17 planmäßigen Flügen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr sowie bezogen auf die Regelung, dass die Anzahl der 150 Flüge in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr) auf den Jahresdurchschnitt bezogen ist, auf.

Ausbau des Flughafens Frankfurt Main – Pressemitteilung des VGH Hessen vom 21. August 2009, [http://www.hmdj.hessen.de/irj/VGH\\_Kassel\\_Internet?rid=HMdJ/VGH\\_Kassel\\_Internet/nav/b74/b7440f40-d6f8-5a11-aeb6-df197ccf4e69,8e41053d-9a92-3321-f3ef-ef97ccf4e69f,,11111111-2222-3333-4444-100000005002%26\\_ic\\_seluCon=8e41053d-9a92-3321-f3ef-ef97ccf4e69f%26shownav=false.htm&uid=b7440f40-d6f8-5a11-aeb6-df197ccf4e69&shownav=false](http://www.hmdj.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ/VGH_Kassel_Internet/nav/b74/b7440f40-d6f8-5a11-aeb6-df197ccf4e69,8e41053d-9a92-3321-f3ef-ef97ccf4e69f,,11111111-2222-3333-4444-100000005002%26_ic_seluCon=8e41053d-9a92-3321-f3ef-ef97ccf4e69f%26shownav=false.htm&uid=b7440f40-d6f8-5a11-aeb6-df197ccf4e69&shownav=false).

Die durch die Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs beim Bundesverwaltungsgericht eingelegte Revision hatte nur insoweit Erfolg, als die Anzahl erlaubter Flüge

in den Nachtrandstunden nochmals auf 133, bezogen auf das Kalenderjahr, eingeschränkt wurde.

Pressemitteilung Nr. 33/2012 des BVerwG vom 4. April 2012,  
[http://www.bverwg.de/enid/3cdc5d3f771c79ffb336630bbc7ad4f0,c072c7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093134313539093a095f7472636964092d09353737/Pressemitteilungen/Pressemitteilung\\_9d.html](http://www.bverwg.de/enid/3cdc5d3f771c79ffb336630bbc7ad4f0,c072c7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093134313539093a095f7472636964092d09353737/Pressemitteilungen/Pressemitteilung_9d.html).

Aufgrund des letztinstanzlichen Urteils des BVerwG vom 4. April 2012 erließ das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) am 29. Mai 2012 einen Anpassungsbescheid, der die Entscheidung des Gerichts umsetzte.

[http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL\\_15/HMWVL\\_Internet/med/b0d/b0d7b28f-098d-7317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL_15/HMWVL_Internet/med/b0d/b0d7b28f-098d-7317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222).

Vom Fluglärm besonders betroffen fühlen sich die Evangelischen Kirchengemeinden Mainz-Marienborn und Flörsheim. Letztere hat einen Arbeitskreis „Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung“ gegründet. Während die Ev. Kirchengemeinde Mainz-Marienborn nicht in den Lärmschutzbereich der durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Frankfurt Main (LärmschutzVO) fällt, befindet sich die Ev. Kirchengemeinde Flörsheim in der Tagschutzzone 2 und in der Nachtschutzzone.

Zur LärmschutzVO und zu den Lärmschutzzonen:  
[http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?cid=84cd4ad2810b616adc629d3007293bd4](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=84cd4ad2810b616adc629d3007293bd4), Parzellenscharfe Karte im Maßstab 1:5000, Karte4-Tag-Blatt\_28.pdf und Karte5-Nacht-Blatt\_28.pdf. Die Adresse Erzbergerstr. 13 in 65439 Flörsheim a. Main hat die UTM-Koordinaten 32 U 459219 554047.

## II.

1. Das Grundrecht, seine Religion ungestört ausüben zu können, findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 4 Abs. 2 GG. Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung ist, obgleich in Art. 4 Abs. 2 GG explizit erwähnt, im Begriff der Glaubens- und



Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG enthalten und ein Bestandteil derselben. Ein einheitlicher Schutzbereich garantiert die in Art 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Rechte.

BVerfGE 24, 236 (245); *R. Herzog*, in: Maunz/Dürig (Hg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 4 Rn. 99 (27. Ergänzungslieferung, 1988); *J. Listl*, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: HdbStKirchR I, 2. Aufl. 1994, § 14 S. 461; *B. Pieroth/B. Schlink*, Grundrechte, Staatsrecht II, 27. Aufl., 2011, § 12 Rn. 545; *M. Germann*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 1.7.12, Edition 15, Art. 4 Rn. 7 u. 19.

Die Religionsausübungsfreiheit garantiert insbesondere alle kultischen Handlungen im weiteren Sinne. Davon umfasst sind religiöse Gebräuche wie Gottesdienste, Gebete und Sakramentsempfang ebenso wie religiöse Formen der Bestattung.

*C. Stark*, in: v. Mangoldt/Klein/Stark (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2010, Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 57; *R. Herzog*, a.a.O., Rn. 101; *H. Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 11. Aufl., 2011, Art. 4 Rn.10; *S. Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 4 Rn. 32 (32. Ergänzungslieferung, 2011).

Über kultische Handlungen und religiöse Gebräuche hinaus sind auch diakonische und karitative Betätigungen von der Religionsausübung geschützt, ferner „religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.“

BVerfGE 24, 236 (246); *B. Pieroth/B. Schlink*, a.a.O., Rn. 550.

Darüber hinaus gewährleistet die Glaubensfreiheit das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.

BVerfGE 32, 98 (106); *M. Germann*, a.a.O., Art. 4 Rn. 24.

Der Schutzbereich von Art. 4 Abs. 2 GG weist in zwei Richtungen: Zum einen enthält die Norm ein individuelles Abwehrrecht gegen den Staat, der den höchstpersönlichen Bereich der Religionsausübung des einzelnen Bürgers zu achten hat. Zum anderen gebietet sie dem Staat, Raum für ein aktives Tätigsein des Einzelnen in seiner jeweiligen Glaubensüberzeugung zu schaffen.

gung zu schaffen, um dem einzelnen Bürger die „Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet“ zu sichern.

BVerfGE 41, 29 (49); Zur Pflicht des Staates, zur Verwirklichung der Religionsausübungsfreiheit beizutragen: *M. Morlok*, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., 2004, Bd. I Art. 1-19, Art. 4 Rn. 149; kritisch hierzu, aber den Abwehrrechtsanspruch durch Art. 140 GG für ergänzbar haltend: *R. Herzog*, a.a.O., Art. 4 Rn. 108 u. 109; zu Inhalt und Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit s.a.: *S. Muckel*, a.a.O., Art. 4 Rn. 31 ff., *M. Morlok*, a.a.O., Art. 4 Rn. 51 ff.

Die Religionsfreiheit steht nicht nur dem Einzelnen zu, sondern als korporative Religionsfreiheit auch den inländisch tätigen Religionsgemeinschaften.

BVerfGE 19, 129 (132); *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, S. 52/53.

Der durch die seit 21. Oktober 2011 in Betrieb genommene neue Landebahn Nordwest noch verstärkte Fluglärm tangiert neben den übrigen Anwohnern auch die sich in Reichweite des Flughafens befindenden Kirchengemeinden. Dabei sind diejenigen Kirchengemeinden besonders betroffen, die sich in den durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main (LärmschutzVO) vom 30. September 2011 entsprechend ausgezeichneten sog. „Lärmschutzzonen“ befinden.

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30. September 2011 (GVBl. I 2011, 438).

Der Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit ist insoweit berührt, als durch den Fluglärm und den damit einhergehenden akustischen Belästigungen einzelne im Freien stattfindende Gottesdienste und Beerdigungen nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können.

2. Es liegt jedoch weder ein klassischer Eingriff in das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit vor noch ein Eingriff im Sinne des modernen Eingriffsbegriffs:

a) Ein klassischer Eingriff in ein Grundrecht wäre gegeben, wenn der staatliche Rechtsakt gezielt, also final und unmittelbar die Grundrechtsposition des Grundrechtsträgers durch Befehl oder Zwang beeinträchtigte.

BVerfGE 105, 279 (300); *F. Hufen*, Staatsrecht II. Grundrechte, 3. Aufl., 2011, § 8 Rn. 5; *P. Lerche*, Schutzbereich, Grundrechtsprägung, Grundrechtseingriff, in: Isensee/Kirchhoff (Hg.), HStR V, § 121 Rn. 50; *H. Dreier*, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I Art. 1-19, 2. Aufl., 2004, Vorb. Rn. 124.

Der Planfeststellungsbeschluss als in Frage stehender staatlicher Rechtsakt beabsichtigte weder final noch unmittelbar, in die Religionsausübungsfreiheit sich im Umfeld des Flughafens befindender Kirchengemeinden einzugreifen. Der durch den Antrag der Fraport AG initiierte Rechtsakt hatte allein die Genehmigung der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main zum Gegenstand.

b) Daneben läge ein Eingriff vor, sofern das Ministerium im Planfeststellungsbeschluss die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Religionsausübungsfreiheit verkannt oder schlicht nicht beachtet hätte.

Zur Eingriffsqualität in solchen Konstellationen BVerfGE 7, 198 (202 ff., 212); 108, 282 ff. (307); *F. Hufen*, a.a.O., § 8 Rn. 8.

Auch das ist nicht der Fall. Durch die zuständige Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, fand eine Anhörung hinsichtlich kirchlicher Einrichtungen und Friedhöfe statt. Die 1799 Seiten umfassende Stellungnahme der Anhörungsbehörde stellt die Einwendungen der kirchlichen Einrichtungen und der Friedhofsbetreiber denen der Fraport AG gegenüber.

Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 29. September 2006:  
[http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=bc664b8c444592b5aa8520ec2ba478e3](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=bc664b8c444592b5aa8520ec2ba478e3), S. 431 ff. (692 ff.).

Diese fanden in dem Planfeststellungsbeschluss über die Stellungnahme der Anhörungsbehörde Eingang in die Abwägung des Ministeriums hinsichtlich der nachhaltigen Störungen durch Lärmbelastungen im kommunalen Bereich.

Zum Planfeststellungsverfahren: [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?rid=HMWVL\\_15/HMWVL\\_Internet/sub/a09/a09142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?rid=HMWVL_15/HMWVL_Internet/sub/a09/a09142e4-1999-701e-76cd-3b5005ae75d5,,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005003.html); dort: *Plafe\_Teil\_C\_Entscheidungsgruende\_III\_9\_bis\_20.pdf*, zu den nachhaltigen Störungen durch Lärmbelastungen im kommunalen Bereich, S. 2282 ff.

c) Schließlich stellt der Planfeststellungsbeschluss bzw. der Anpassungsbescheid auch nach Zugrundelegung des modernen Eingriffsbegriffs keinen Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit dar. Die Frage, ab welcher Intensität des staatlichen Handelns die Eingriffsschwelle überschritten und ein mittelbarer Grundrechtseingriff zu bejahen ist, ist nach Maßgabe des Gewährleistungsgehaltes des jeweils betroffenen Grundrechts und seines Schutzbereichs zu bestimmen.

*F.-J. Peine*, Der Grundrechtseingriff, in: Merten/Papier (Hg.), HGR III, § 57 Rn. 32; *C. Stark*, a.a.O., Art. 1 Abs. 3 Rn. 265; Zur Intensität von Eingriffen: *B. Pieroth/B. Schlink*, a.a.O., § 6 IV 3 Rn. 277.

Im Interesse eines verstärkten Individualrechtsschutzes wurde der moderne Eingriffsbegriff geprägt, der auf formale Kriterien verzichtet und auf die tatsächlichen Auswirkungen hoheitlichen Handelns abstellt.

Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts vom 6. Juli 1989 zur Frage, ob Beeinträchtigungen von Gottesdiensten und Beerdigungen durch Tiefflüge das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit verletzen und eine strafrechtlich relevante Störung der Religionsausübung darstellen, in: *A. v. Campenhausen/J. E. Christoph*, Göttinger Gutachten. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1980-1990, 1994, S. 244 (245).

Dennoch kann nicht jede Grundrechtsbeeinträchtigung als Grundrechtseingriff bezeichnet werden. Dem modernen Eingriffsbegriff zufolge liegt ein Eingriff aber jedenfalls dann vor, wenn dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten vom aktiv handelnden Staat verboten oder zum Anknüpfungspunkt für eine staatliche Sanktion genommen wird und der Staat dem Einzelnen so ein durch Grundrechte geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht.

*B. Pieroth/B. Schlink*, a.a.O., § 6 III 2 Rn. 253 u. 258; zu den Erweiterungen des Eingriffsbegriffs: *F.-J. Peine*, a.a.O., § 57 Rn. 29 ff.

Ferner liegt ein Eingriff nach dem modernen Eingriffsbegriff vor, wenn die Maßnahme die belastende Wirkung bezweckt oder sie Ersatz für eine staatliche Maßnahme ist, die einen klassischen, direkten Grundrechtseingriff darstellen würde. Faktische Eingriffe des Staates durch Realakte werden hiervon ebenso erfasst wie sog. „influenzierende Eingriffe“, durch die der Verzicht auf die Grundrechtsausübung mit einem Vorteil verbunden wird.

BVerfGE 105, 252 (273); *H. Jarass*, a.a.O., Vorb. vor Art. 1, Rn. 28 u. 29.

Der erweiterte Eingriffsbegriff ist nicht in einer klaren Definition zu fassen. Maßgebend für eine Bejahung desselben sind jedoch zum einen der Schutzzweck der Norm und zum anderen die Intensität, mit der auf das grundrechtlich geschützte Gut eingewirkt wird.

*C. Stark*, a.a.O., Art. 1 Abs. 3 Rn. 265; *H. Dreier*, a.a.O., Vorb., Rn. 126.

Alle den erweiterten Eingriffsbegriff präzisierende Kriterien liegen hinsichtlich des Fluglärms nicht vor: Der Planfeststellungsbeschluss bzw. der Anpassungsbescheid sind als Rechtsakte (nicht Realakte) dem Staat zwar zurechenbar und die Beeinträchtigung der Religionsausübungsfreiheit durch den durch die Genehmigung veranlassten Ausbau des Flughafens und den Fluglärm war auch vorhersehbar. Die Rechtsakte verbieten jedoch weder die Religionsausübung noch verbinden sie die Ausübung der Freiheit mit einer Sanktion bzw. knüpfen an die Nichtausübung der Freiheit einen Vorteil. Die Religionsausübungsfreiheit wird den Betroffenen auch nicht unmöglich gemacht. Denn kirchliches Leben wie bspw. Gottesdienste und Beerdigungen – auch solche im Freien – sind weiterhin trotz des Fluglärms möglich. Für die rechtliche Relevanz von mittelbaren Beeinträchtigungen ist eine höhere Intensität erforderlich als für die Relevanz von Regelungsbeeinträchtigungen.

*U. Ramsauer*, Die Bestimmung des Schutzbereichs von Grundrechten nach dem Normzweck, *VerwArch.* 72 (1981), S. 89 (104); BVerwG, Urteil v. 26.3.1976, *NJW* 1976, S. 1987 (1988).

Hier fehlt es an der nötigen Intensität bzw. Erheblichkeit der Grundrechtsbeeinträchtigung: Es ist nachvollziehbar, dass sich die Frage der Intensität der Beeinträchtigung aus der subjektiven Sicht der Betroffenen anders darstellen mag. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die betroffenen Kirchengemeinden nicht *qua Kirchengemeinde* von dem Fluglärm betroffen sind, sondern zunächst einmal ähnlich wie jeder sich in der Flugschutzzone befindende Anwohner auch. Der Fluglärm trifft alle Anwohner gleichermaßen und zunächst einmal unabhängig davon, ob sie sich als Gewerbetreibende, spielende Kinder im Kindergarten, Künstler oder Gläubige in der Flugschutzzone betätigen. Kirchengemeinden sind nach der Wertung des Gesetzgebers nicht einmal als „schutzbedürftige Einrichtungen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) genannt. Als schutzbedürftige Einrichtungen explizit durch § 5 Abs. 1 FluLärmG anerkannt und im

Lärmschutzbereich durch Bauverbote besonders geschützt sind lediglich Krankenhäuser, Alten- und Erholungsheime sowie Schulen und Kindergärten.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) v. 30.3.1971, neugefasst durch Bek. v. 31.10.2007 (BGBl. I, S. 2550).

Nicht jede Berührung des Schutzbereiches der Religionsausübungsfreiheit ist gleich als Eingriff in dieselbe zu qualifizieren. Das Grundrecht bietet keinen absoluten Schutz vor Beeinträchtigungen jeglicher Art, sondern nur gegen bestimmte Beeinträchtigungen, die Ausdruck derjenigen Gefahr sind, gegen die das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit gerade schützen will. Beeinträchtigungen, die Ausdruck des allgemeinen Lebensrisikos sind und mit dem Schutzzweck des Grundrechtes nicht in Zusammenhang stehen, stellen keinen Eingriff in das betreffende Grundrecht dar.

*U. Ramsauer*, a.a.O., S. 89 (101/102).

Zwar liegt den Grundrechten der Gedanke zu Grunde, dass die Freiheit des Bürgers grundsätzlich unbeschränkt ist im Gegensatz zur Staatsgewalt, die grundsätzlich Begrenzungen unterliegt (sog. „rechtsstaatliches Verteilungsprinzip“). Grundrechte mögen nach dieser Konzeption absolute Rechte sein, sie sind jedoch keine „Rundumfreiheiten“.

*H. Bethge*, Der Grundrechtseingriff, VVDStRL 57 (1998), S. 11 und 17.

Dies gilt auch für die Beurteilung von Fluglärm. Der Bau und die Erweiterung eines Flughafens an dem einen und nicht an dem anderen Ort ist eine zufällige, von verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und umweltschutzrechtlichen Faktoren abhängige Entscheidung und damit Ausdruck des allgemeinen, von jedermann hinzunehmenden Lebensrisikos. Sie hat mit der Schutzrichtung von Art. 4 Abs. 2 GG, Menschen zu ermöglichen, ihre Religion auszuüben, nichts zu tun, wenngleich der durch sie verursachte Fluglärm Art. 4 Abs. 2 GG tangiert.

Nicht jede Einwirkung auf die Religionsfreiheit – zudem noch ohne jegliche religionsregelnde Tendenz – stellt somit einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar.

*A.v.Campenhausen/H. de Wall*, a.a.O., S. 63.

3. Der Staat ist über Art. 4 Abs. 2 GG jedoch gehalten, „Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet“ zu schaffen.

BVerfGE 41, 29 (49); 52, 223 (240/241); 93, 1 (16).

Daraus folgt, dass der Staat die grundrechtlich gewährleistete Freiheit des Einzelnen, seine Religion auszuüben, gegen Störungen Dritter zu schützen hat.

BVerfGE 93, 1 (16).

Diese aus Art. 4 Abs. 2 GG folgende Schutzverpflichtung wird durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG konkretisiert. Die Sonn- und Feiertagsgarantie ist deshalb auch bei der Konkretisierung der grundrechtlichen Schutzpflicht durch die zuständigen staatlichen Organe, insbesondere durch den Gesetzgeber, zu beachten. Dabei kommt den Organen jedoch ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

BVerfGE 125, 39 (78).

Die dem Staat obliegende Schutzpflicht ist erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht trifft oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig wirkungslos sind oder erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

BVerfGE 56, 54 (81); 77, 170 (215); 79, 174 (202); 92, 26 (46); 125, 39 (78/79); *H. Jarass*, a.a.O., Art. 4 Rn. 25.

Nicht speziell für Mitglieder evangelischer Kirchengemeinden, sondern für alle in der Flugschutzzone lebende Anwohner, hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Schutzgesetzen erlassen. Sie gewährleisten gleichsam auch die Religionsausübungsfreiheit. Zu nennen sind das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) v. 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550); das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes in der Umgebung von Flugplätzen v. 1. Juni 2007 (BGBl. I, S. 986); die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) v. 10. Juli 2008 (BGBl. I, S. 1229) und die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main (LärmschutzVO).

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30. September 2011 (GVBl. I 2011, 438), s.a.: [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?cid=84cd4ad2810b616adc629d3007293bd4](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=84cd4ad2810b616adc629d3007293bd4).

Daneben schützt auch der Planfeststellungsbeschluss in seinem verfügenden Teil die Anwohner insoweit vor Fluglärm, als eine Pflicht der Vorhabensträgerin zur regelmäßigen

Untersuchung der Entwicklung des Fluglärms ebenso festgeschrieben wird wie die Pflicht zur Weiterentwicklung von aktiven Schallschutzmaßnahmen.

Zur regelmäßigen Untersuchungspflicht: Pkt. 5.1.7. S. 145 ff.; zur Pflicht der Weiterentwicklung der Schallschutzmaßnahmen: Pkt. 5.1.8 S. 146; zur Gesamtabwägung: Pkt. 6 S. 956 ff. des Planfeststellungsbeschlusses: [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?cid=6a84675fef19d9761280f5cdc9d7d51](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=6a84675fef19d9761280f5cdc9d7d51).

Auch der Anpassungsbescheid, in dem die Anzahl erlaubter Flüge in den Nachtrandstunden nochmals reduziert wurde, dient dem Schutz der Anwohner vor Fluglärm.

[http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL\\_15/HMWVL\\_Internet/med/b0d/b0d7b28f-098d-7317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL_15/HMWVL_Internet/med/b0d/b0d7b28f-098d-7317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222).

Die durch den Gesetzgeber und die staatlichen Organe getroffenen Schutzmaßnahmen, die auch die Religionsausübungsfreiheit ermöglichen, sind somit weder ungeeignet noch wirkungslos.

4. Mangels Eingriffs in die Religionsausübungsfreiheit ist – auch mit Blick auf die Integrität und die Glaubwürdigkeit der Landeskirche gegenüber den staatlichen Organen – davon abzuraten, auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtliche Schritte gegen den Planfeststellungsbeschluss oder den Anpassungsbescheid zu unternehmen. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbescheid wäre vor dem gem. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 1 HessAGVwGO zuständigen Oberwaltungsgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, zu verhandeln, aber aufgrund Bestandskraft des Bescheides gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO, § 10 Abs. 5 und 6 LuftVG (Frist: ein Monat nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses) verfristet. Gleiches gilt für ein Vorgehen gegen den Anpassungsbescheid.

Auch eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wäre, nähme man mangels vorheriger Rechtswegerschöpfung das Vorliegen „allgemeiner Bedeutung“ oder die Besorgnis eines „schweren und unabwendbaren Nachteils“ im Sinne des § 90 Abs. 2 BVerfGG an, gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG verfristet (letztinstanzliches Urteil des BVerwG vom 4. April 2012). Dasselbe gilt für die landesverfassungsrechtliche Ebene.



§§ 43 – 45 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) i.d.F. v. 19. Januar 2001 (GVBl. 2001, 78) i.V.m. Art. 130-133 der Verfassung des Landes Hessen v. 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946, 229).

Daneben sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen, sofern der Plan rechtskräftig festgestellt ist, § 9 Abs. 3 LuftVG. Nachträgliche Schutzanordnungen sind nur möglich, sofern „nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens“ nach Unanfechtbarkeit des Planes auftreten, § 75 Abs. 2 S. 2 HVwVfG. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

### III.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Gottesdienste und Beerdigungen sind Teil der durch Art. 4 Abs. 2 GG garantierten Religionsausübungsfreiheit.
2. Nicht jede zufällige Berührung des Schutzbereichs von Art. 4 GG ist ein Eingriff in die Religionsfreiheit. Sie erwächst erst dann zu einem rechtlich relevanten Grundrechtseingriff, wenn die Intensität der Beeinträchtigung Gottesdienste und Beerdigungen schutzzweckwidrig erheblich erschweren oder unmöglich machen.

  
Prof. Dr. Hans Michael Heinig

